

tung und Verordnung lautet von Wort zu Wort also:

Wir George von Gottes Gnaden/
Herkog zu Sachsen / Landgraf in
Thüringen und Marggraf zu Reis-
sen / thun kund und bekennen: Nach-
dem und als der Hochgelahrte / unser
lieber getreuer Herr Conradus Nori-
cus, der Arzney Doctor Seeliger,
allhier ohne Verordnung eines Te-
staments / oder letzten Willens verstor-
ben / und etliche Parcschafft / Bücher u.
Kleider nach sich gelassen / der sich der
Rath allhier / als erblos verstorbenes
Güter anzumassen unterstanden / wie
sich denn auch auf ihr hin und wieder
ausschreiben / niemandes funden / der
beimeldtem Doctori Blutshalben ver-
wandt / und zu recht sein Erbe seyn
mögen. Wohl hat sich sein Diener /
Johann Weinstein / einer Forderung
darzu angemasset / eines Verzeichniß
halben / so er bey etlichem Gelde / als
solte es ihm zuständig seyn / funden:
aber die Würdigen und Hochgelehrten /
unsere liebe Andächtigen und Getreu-
en / Rector, Magistri und Doctores un-
serer Universität allhier zu Leipzig / ha-
ben